

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

1. An die
Gemeinde Wienerwald
z.Hd. Herrn Bürgermeister
2392 Wienerwald

MDW3-N-0513/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Winter Erika

02236/9025
Durchwahl
34285

Datum
04.10.2005

Betrifft

Naturdenkmal Kaisereiche auf dem Gst.Nr. 259/1, KG Sulz, Gemeinde Wienerwald,
naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die auf dem Grundstück Nr. 259/1, KG. Sulz im Wienerwald, stockende Eiche („Kaisereiche“) zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Bei der Behörde wurde angeregt, die oben angeführte Eiche zum Naturdenkmal zu erklären.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde ein Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet, ein Gutachten eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 6. September 2005 eingeholt und dieses im Rahmen des Parteiengehörs dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der NÖ Umweltschutzbehörde zur Stellungnahme übermittelt.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Beständige seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA-161320/006

und zur Kenntnis an

3. Frau Brigitte Gruber, per e-mail
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit: 14.10.2005
Mödling am 16. Nov. 2005

